

Günstig Schwarzgeld offenlegen im Jura?

Der Kanton Jura hat in den letzten Tagen wieder einmal die Werbetrommel für sein pragmatisches Modell der Steueramnestie geschlagen. Hierbei hat der jurassische Finanzdirektor sogar öffentlich in anderen Kantonen wohnhafte Steuerpflichtige dazu aufgefordert, in den Jura zu ziehen und dort zu „amnestieren“.

Grundsätzliches zur straflosen Selbstanzeige

Seit anfangs 2010 sehen sowohl das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) sowie das Gesetz über die direkte Bundessteuer die „straflose Selbstanzeige“ vor, worüber wir schon berichtet haben. Nach diesen Normen kann jede natürliche Person einmal im Leben eine Steuerhinterziehung aus eigenem Antrieb der zuständigen Steuerbehörde straflos anzeigen. Wenn alle im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, erhebt die Steuerbehörde die geschuldeten Nachsteuern sowie die entsprechenden Verzugszinsen. Im Gegensatz zum Entdeckungsfall bzw. zu einer nicht erstmaligen Selbstanzeige ist jedoch keine Busse geschuldet.

„Sportliches“ Modell des Kantons Jura

Der Kanton Jura sieht trotz der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen eine eigene Art der „Steueramnestie“ vor, die notabene auf einer Verordnung der Kantonsregierung basiert: Die Betroffenen können in einem einfachen Verfahren die hinterzogenen Vermögenswerte der letzten zehn Jahre angeben und müssen lediglich einen bestimmten Prozentbetrag vom höchsten Vermögensstand zur Abgeltung aller hinterzogenen Einkommens- und Vermögenssteuern (inkl. Verzugszinsen) bezahlen. Dies im Gegensatz zu den Regelungen derjenigen Kantone, welche die Nachsteuern für maximal zehn Steuerjahre gemäss StHG nachfordern und lediglich auf die Busse verzichten. Es soll sogar möglich sein, nach einem Zuzug in den Kanton Jura von der Amnestie zu profitieren, wobei diese bis Ende 2014 befristet ist. So zumindest hat sich der Finanzdirektor, Charles Juillard, gegenüber den Medien geäußert.

Problemfelder und Risiken

Bevor jemand zwecks Offenlegung seiner steuerlichen Altlasten in den Kanton Jura umzieht (für mindestens zwei Jahre, gemäss der jurassischen Steuerbehörde), muss auf ein paar bisher kaum diskutierte Problemfelder in der jurassischen Regelung hingewiesen werden:

- a) Die jurassische Regelung steht im Widerspruch zu den Steuergesetzen des Bundes. Schon vor rund vier Jahren wurde publik, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung beim Kanton Jura wegen der vorgesehenen Amnestie vorstellig wurde. Durch die Amnestie wird auch der Ertrag der direkten Bundessteuer beeinflusst, welche auf dem Einkommen erhoben wird. Nimmt der Bund hier allfällige Einbussen trotz klarer gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene hin? Wie sollen Ausfälle berechnet werden, wenn doch viele Daten nicht geliefert werden müssen? Oder kommt am Schluss die Regelung in einem Streitfall vor das Bundesgericht, welches diese wohl infolge des Vorrangs des Bundesrechts aufheben würde?
- b) Wenn der Kanton Jura ausserkantonale Steuerpflichtige zur Amnestierung einlädt, dann dürfte es zum Konflikt mit dem jeweiligen Wegzugskanton kommen, zumindest wenn dieser vom Fall Kenntnis erhält. Die Besteuerungskompetenz des Kantons Jura beginnt erst im Jahr des Zuzugs und kann sich nicht auf die vergangenen Jahre beziehen. Dazu ist der frühere Wohnsitzkanton zuständig. Dieser dürfte wohl kaum bereit sein, auf sein Nachbesteuerungsrecht sowie auf die oft hohen Verzugszinsen zu verzichten. Gemäß dem jurassischen Finanzdirektor habe der Kanton Jura diese Problematik bisher mit Vereinbarungen entschärfen können, wonach ein Teil der erhobenen Nachsteuer an die Wegzugskantone überwiesen worden sei.
- c) Vor allem ein Punkt ist zu beachten: Entgegen der Suggestivberichterstattung ist nicht bloss die Nachsteuer eines Jahres geschuldet, sondern es erfolgt eine einmalige Abgeltung auf Basis des höchsten Endjahresvermögensstands der gesamten Nachsteuerperiode. Unseren Erfahrungen zufolge sind die in anderen Kantonen auf effektiver Basis abgeführten Steuern oft kaum höher, in einigen Fällen sogar deutlich tiefer als nach dem jurassischen Modus berechnet. Dabei kommt es darauf an, ob die Hinterziehung eher das Vermögen oder das Einkommen betrifft. Und beim Vermögen wiederum spielt die Art der Anlagen eine zentrale Rolle für die Steuerbelastung. Ein steuerlich motivierter Umzug könnte unter Umständen also zum finanziellen Ziel werden...

Fazit

Die jurassische Steueramnestie mag Betroffene dazu verleiten, ihre Nachsteuern auf vermeintlich einfache und günstige Weise im Kanton Jura begleichen zu wollen. Es ist Interessierten jedoch sehr zu empfehlen, vor einer Wohnsitzverlegung eine gründliche Auslegeordnung zusammen mit einem Steuerspezialisten vorzunehmen. Neben der Abklärung von Fragen der Rechtssicherheit muss dabei besonderes Gewicht auf einen Kostenvergleich gelegt werden, denn die jurassische Regelung ist vor allem bei vermögenslastigen Hinterziehungen bei Weitem nicht so günstig, wie sie im Vergleich zu anderen Kantonen auf den ersten Blick aussehen mag. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen im obigen Kontext zur Verfügung.

Basel, 22. Januar 2014 / Dr. Mischa Salathé